

L 06

Informationen zur Barrierefreiheit von Arzt- und Psychotherapiepraxen

**Anfrage der Abgeordneten Katharina Kähler, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 19. Februar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnis hat der Senat über den geplanten Zeithorizont der Abfrage und Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit von Arzt- und Psychotherapiepraxen durch die Kassenärztliche Vereinigung Bremen?
2. Inwieweit wurde der Vorschlag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, in die Datenabfrage nicht nur Selbstauskünfte, sondern auch Expertise in Form einer Begehung vor Ort durch Fachleute einfließen zu lassen, von der Kassenärztlichen Vereinigung bislang aufgegriffen?
3. Welche Möglichkeiten hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung auf eine zügige und qualitativ hochwertige Abfrage und Bereitstellung dieser Informationen hinzuwirken und inwiefern macht sie davon Gebrauch?

Zu Frage 1:

Aus § 75 Absatz 1a SGB V ergibt sich die Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), im Internet über barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung zu informieren. Die KV hat jedoch selbst keinen Überblick darüber, wie barrierefrei die Praxen im Land sind. Um dieses Wissen zu erlangen ist die Kassenärztlichen Vereinigung auf eine freiwillige Zuarbeit durch die Vertragsärzte / Praxisinhaber angewiesen. Für diese Zuarbeit von den Ärzten an die Kassenärztlichen Vereinigung gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage – und damit auch keine rechtsaufsichtlich verfolgbare Verpflichtung.

Die Kassenärztliche Vereinigung kann also nur so gut informieren, wie die Informationen durch die Praxen zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kommt die Kassenärztlichen Vereinigung dieser Verpflichtung nach einer „bundeseinheitlichen“ Information erst ab April nach, wenn die Anbindung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung vollzogen ist. Aktuell steht eine entsprechende Arztsuche online auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung. Damit die Informationen der Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung jedoch möglichst vollständig vorliegen, muss aktuell noch auf eine entsprechende „Motivation“ der Ärzt:innen gesetzt werden.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Stellungnahme zur Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Jahr 2024 angeregt, Expertise in Form von Begehungen durch Fachleute in die Auskünfte zu den barrierefreien Zugängen zur Versorgung einfließen zu lassen.

Die Kassenärztliche Vereinigung geht nach eigenen Angaben davon aus, dass Praxen entsprechende Expertise in eigener Verantwortung einholen. Gleichzeitig will die Kassenärztliche Vereinigung prüfen, eine Förderung für ein entsprechendes Angebot in Kooperation mit dem Landesbehindertenbeauftragten zu schaffen.

Mit Stand November 2024 gibt die Kassenärztliche Vereinigung in ihrem Bedarfsplan an, das Kriterium der Barrierefreiheit der Praxisräume bei der Bewerberauswahl auf

freie Arzt- und Psychotherapeutensitze durch die Zulassungsausschüsse in Bremen zu berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist nach § 78 Absatz 1 SGB V die für die Kassenärztliche Vereinigung Bremen zuständige Aufsichtsbehörde. Als solche ist sie dafür zuständig, die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht durch die Kassenärztliche Vereinigung Bremen zu überwachen.

Wenn sich das Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung noch im Bereich des rechtlich Vertretbaren bewegt, sind förmliche Aufsichtsmaßnahmen, die dieses beanstanden, daher rechtswidrig. Insofern darf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in diesen Fragestellungen keinen Gebrauch von förmlichen Maßnahmen der Rechtsaufsicht machen.

Die Kassenärztliche Vereinigung hält online bereits Angaben zur Barrierefreiheit in Praxisräumlichkeiten zur Auskunft von Versicherten vor; weiterhin wird in Aussicht gestellt, ab April des Jahres 2026 eine technische Anbindung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung herzustellen. Direkte weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen kommen daher nicht in Betracht.

Das Land Bremen hat sich bereits im Rahmen der 98. Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2025 der Prüfbittte an das Bundesministerium für Gesundheit angeschlossen, wie die Rückmeldequote bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten hinsichtlich der Informationen zu den Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen gemäß § 75 Absatz 1a SGB V erhöht werden könnte.

Weiterhin wurde im Rahmen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im April 2025 ein durch Bremen eingebrachter Beschluss gefasst, die Bundesregierung zu bitten, den „Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ umzusetzen. Im Rahmen der Erfolgskontrolle dieser Beschlüsse bestätigte das BMG, sich für eine gesetzliche Verpflichtung zu Maßnahmen der Verbesserung der Barrierefreiheit („Mindeststandard Barrierefreiheit in Zahnarzt- und Arztpraxen“) einzusetzen.